

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der oeffentliche Credit

Ueber die Natur und die Ursachen des oeffentlichen Credits, Staatsanleihen, die Tilgung der oeffentlichen Schulden, den Handel mit Staatspapieren und die Wechselwirkung zwischen Creditoperationen der Staaten und dem oekonomischen und politischen Zustande der Laender

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1829

§ 6

[urn:nbn:de:bsz:31-269620](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-269620)

nach den Gesezen über das Grundeigenthum zu richtendes Eigenthum *), oder unter Verfügung über die Erbfolge etc., für unveräußerlich zu erklären.

Suspendirt bleibt die Veräußerlichkeit bei jenen Einschreibungen, wofür, wie dieß in Frankreich und Neapel der Fall ist, den Eigenthümern gegen Hinterlegung ihrer Inscriptionen, vermöge besonderer Uebereinkunft mit der Staatsverwaltung, gestattet wurde, verificirte Papiere au porteur in kleinern Summen auszugeben. Sucht ein Inhaber solcher Papiere die Einschreibung, gegen Uebergabe der Papiere zur Vernichtung, nach; so geschieht der Uebertrag mittelst Abschreibung des Betrags von der zu Gunsten des Ausgebers eingeschriebenen feststehenden Summe, und Zuschreibung auf den Namen des Uebergebers der Papiere au porteur.

§. 6.

Uebertrag der Obligationen au porteur.

3. Bei der Ausstellung von Obligationen auf den Inhaber verpflichtet sich der Staat, Jedem, der den Schuldschein zur Verfallzeit überbringt, als Gläubiger zu betrachten.

Eine, diese Verpflichtung aussprechende, Staatserklärung bringt es mit sich, daß es, der Finanzverwaltung gegenüber, zum rechtsgiltigen Uebertrag der Forderungsrechte nur der Uebergabe der Papiere und weder einer besondern Cessionsurkunde noch einer Kundbarmachung an die Verwaltung bedarf.

Es liegt in der Natur der Sache, und ist auch überall, wo Papiere au porteur umlaufen, durch die Geseze ausdrücklich bestimmt, oder angenommener Grundsatz, daß der Inhaber auch einem Dritten gegenüber als Eigenthümer gilt,

*) In der Regel werden nach allen uns bekannten Gesezgebungen die in den öffentlichen Fonds angelegten Kapitalien zu den beweglichen Dingen gerechnet, und können nur unter bestimmten Bedingungen die rechtliche Natur unbeweglicher Dinge annehmen.

und eine Vindication solcher Effecten, von Seite eines frühern Besizers, dem sie, ohne sein Wissen und Willen, abhanden gekommen sind, gegen den dritten, redlichen Besizer nicht Statt findet *).

*) Man hat, von der Ansicht ausgehend, daß Papiere au porteur als res corporales zu betrachten seyen, behauptet, daß dieselben nach dem sogenannten gemeinen Rechte, auch dem redlichen Besizer gegenüber, Gegenstand einer Vindication seyn können. Daß Urkunden, als körperliche Dinge, der Vindication unterliegen, ist eben so unzweifelhaft, als daß eine Forderung, als unkörperlicher Gegenstand, einer Vindicationsklage nicht unterworfen ist. Es scheint nun da, wo Urkunde und Forderungsrecht in Eins zusammen fließen, abgesehen von der Natur des ganzen Rechtsverhältnisses, im Allgemeinen eben so gut behauptet werden zu können, daß auf das Forderungsrecht, als durch die Urkunde vorgestellt und gleichsam verkörpert, die für körperliche Dinge geltenden Rechtsregeln ihre Anwendung finden, als daß die Urkunde, als Repräsentant des Forderungsrechtes, ihre Natur verändern, und von diesem körperlichen Gegenstande dasselbe gelte, was von der Forderung, deren Vorstellungszeichen sie ist. Allein das wesentliche Verhältniß bleibt stets das des Schuldners zum Gläubiger, und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, die auf dieses Verhältniß anwendbar sind, können dadurch keine Aenderung leiden, daß das Accessorium, die Urkunde, mit dem Principale in Eines zusammen fällt.

Welche Ansicht man aber auch über die Frage haben mag, ob Papiere au porteur, und auch Wechsel (die unter andern auch Brauer in seinem Commentar zu dem französischen Handelsrecht zu den körperlichen Dingen zählt) res corporales oder incorporales seyen; so liegt in der Staats-Erklärung, daß jedem Inhaber Zahlung geleistet werden soll, implicite die Bestimmung, daß die Vindication gegen den redlichen Besizer ausgeschlossen seye, und bei der Concurrrenz mehrerer, die sich für forderungsberechtigt halten, dem Inhaber der Vorzug gebühre, oder mit andern Worten, daß durch die bloße Uebergabe das Eigenthum, und bei Verpfändungen das Faustpfandrecht unbedingt erworben wird, ohne daß es im ersten Falle einer Cession und in beiden Fällen einer Bekanntmachung an den Schuldner bedarf.

Unter dieser Voraussetzung ist die Erreichung des wesentlichen Zweckes, wofür die Form derselben gewählt wird, überhaupt nur gedenkbar. Bei der Ausdehnung des Marktes, auf dem die öffentlichen Effecten umlaufen, und bei der Leichtigkeit der Versendung der Papiere von einem Orte zum andern auf große Entfernungen, würde auch die Bestimmung, daß die öffentliche Bekanntmachung einer geschehenen Anwendung den künftigen Erwerber vermöge gesetzlicher Vermuthung in bösen Glauben versetze, jenen Zweck vereiteln, der in der Erleichterung des Umsatzes besteht, wodurch vorzüglich eine zahlreiche Klasse von Personen zur Anlage ihrer Kapitalien in den öffentlichen Fonds geneigt gemacht wird. Wenn der Käufer die Entwährung zu besorgen hätte; so würde sich der Verkehr nur in dem engen Kreise der Personen bewegen, die sich kennen, und auch hier noch durch das Maaß des Vertrauens beschränkt seyn, das man zu der Zahlungsfähigkeit des Verkäufers im Falle der Entwährung hegt. Der Umsatz

Uebrigens müssen wir unsere Leser auf die klare und umfassende Darstellung über diesen Gegenstand in der Schrift über Staatsschulden und den Handel mit Staatspapieren von St. B. von Gönner verweisen.

Sehr richtig wird dort auch die irrige Ansicht gerügt, welche Staatspapieren die Natur des Papiergeldes beilegt. Geld ist nur, was als gesetzliches Zahlungsmittel gilt, Metall oder Papier, und es findet dabei nur die Regel Statt, daß auch fremde Münzsorten, denen nicht die Gesetze, sondern Convenienz Geltung gibt, ihre Natur auch im fremden Lande behaupten. In keinem Staate sind aber Staatspapiere ein gesetzliches Zahlungsmittel, obwohl sie zur Zahlung, gleich andern Dingen von Werth, gebraucht werden können, und in der That auch häufig gebraucht werden, weshalb man auch sagen darf, daß sie im Verkehr mehr oder weniger den Dienst der Circulationsmittel versehen, und im nationalökonomischen Sinne auch als ein Bestandtheil derselben, jedoch niemals in dem vollen Betrage der ganzen Schuld, sondern in dem sehr beschränkten Umfang jenes Dienstes, den sie in einzelnen Fällen leisten, betrachtet werden können.

wäre weit mehr, als bei jeder andern Form der Schuldverschreibungen erschwert, da man lieber einige Förmlichkeiten beobachtet, als sich der Gefahr aussetzt, sein Eigenthum zu verlieren.

Unter jener Voraussetzung hat aber der Käufer eben so wenig von dem Verkäufer die Nachweisung seines Eigenthums zu verlangen, als er diese der Finanzverwaltung zu geben verpflichtet ist.

Daß der Inhaber, einem frühern Eigenthümer gegenüber, dem die Scheine unterschlagen oder entwendet wurden, oder verloren giengen, und der als Vindicant auftritt, den Beweis der Redlichkeit seines Besizes nicht schuldig sey, folgt aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Dieser hat vielmehr nicht nur zu beweisen, daß er früher Eigenthümer oder Besizer derselben Papiere war, sondern auch solche Umstände darzuthun, aus welchen hervor geht, daß der dritte Inhaber wissen mußte, daß er diese Urkunden sich zuzueignen oder zu erwerben nicht berechtigt gewesen sey *).

Indessen gibt es positive Gesetzgebungen, welche von dem Inhaber, demjenigen gegenüber, der den frühern Besiz und Verlust nachzuweisen vermag, verlangen, daß er, ohne weitere Nachfrage nach dem Rechte dessen, von dem er die Papiere erhielt, wenigstens glaublich mache, daß er dieselben auf redlichen Wegen in Händen bekommen. Eine solche Nachweisung dürfte wohl schon von der Polizeibehörde gefodert werden. Daher gebietet dem Käufer die Vorsicht, was auch wegen möglicher Verfälschung rathlich erscheint, von dem Verkäufer eine Verkaufs-Note, welche die Bezeichnung der Obligationen enthält, sich einhändigen zu lassen. Dieß pflegt

*) Z. B. daß der dritte Besizer zur Zeit des Erwerbes von einer erfolgten öffentlichen Bekanntmachung des Verlusts oder der Entwendung der Papiere wirklich Kenntniß gehabt habe.

auch in der Regel, doch nicht allerwärts, unter Bezeichnung der Nummern, zu geschehen.

§. 7.

Verhältnisse der Forderungsberechtigten zum Staate in Beziehung auf zufällig vernichtete, entwendete oder verloren gegangene und in andere Hände gekommene Papiere au porteur.

Wenn auf die angegebene Weise der Uebertrag der auf jeden Inhaber lautenden Papiere ohne alle Weitläufigkeit, ohne verzögerliche Förmlichkeiten und Einschreitungen bei der Verwaltung des schuldenden Staates, an jedem dritten Orte vollzogen werden kann; so entbehrt dagegen der Erwerber solcher Papiere für die darin angelegten Kapitalien jener beruhigenden Sicherheit, welche Inscriptionen oder die Form der auf Namen gestellten Obligationen ihm gewähren.

Wenn seine Papiere auf irgend eine Weise ihm abhanden kommen, verloren gehen, entwendet, unterschlagen oder durch Zufall vernichtet werden; so läuft er Gefahr, sein Kapital zu verlieren, oder wenigstens nur in spätern Fristen und nach weitläufigen Proceuren zur Befriedigung seiner Forderung zu gelangen.

Die gesetzlichen Vorschriften und Observanzen, welche für solche Fälle in den einzelnen Staaten bestehen, bieten verschiedene Abweichungen dar, deren umständliche Erörterung dem Zwecke dieser Schrift fremd wäre. Wir beschränken uns auf folgende Bemerkungen.

Der Natur der Sache angemessen erscheint, daß der Staat sich durch einen Zufall, der dem Gläubiger den Besitz der Urkunden raubt, nicht bereichere, aber auch eben so wenig sich der Gefahr Preis gebe, die nämliche Schuld zweimal bezahlen, und den Ersatz bei dem Empfänger der ersten Zahlung oft vergebens suchen zu müssen.